



Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtsamtes Emmendingen

Das Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt – erlässt aufgrund von §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetzes – IfSG) für alle Städte und Gemeinden im Landkreis Emmendingen folgende

Allgemeinverfügung

**über eine Sperrstunde für gastronomische Betriebe und über ein
Alkoholverkaufsverbot während der Sperrstunde zur Eindämmung und zur
Bekämpfung der weiteren Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19**

I. Regelung

1. Sperrstunde für gastronomische Betriebe zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr am Folgetag

- a) Im Landkreis Emmendingen beginnt die Sperrstunde um 23:00 Uhr und endet - soweit für das Ende keine anderweitige Regelung besteht - um 6:00 Uhr des Folgetages.
- b) Die Sperrstunde gilt für alle Gaststättengewerbebetriebe im Sinne von § 1 des Gaststättengesetzes (GastG), insbesondere Schank- und Speisewirtschaften.
- c) Während der Sperrstunde ist der Betrieb von Gaststätten im Sinne des GastG untersagt; sie sind während der Sperrstunde zu schließen.
- d) Für Betriebe mit gesondert festgelegter, längerer Sperrzeit gilt die jeweilige Einzelfallregelung.

2. Verbot der gewerblichen Abgabe von Alkohol während der Sperrstunde

- a) Während der Sperrstunde nach Ziffer 1a) ist der Ausschank, der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken verboten.
- b) Das Verbot gilt für Gaststätten im Sinne des § 1 GastG und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 GastG wie auch für alle sonstigen Verkaufs- und gewerblichen Ausgabestellen.

3. Androhung unmittelbaren Zwangs

Für die Nichtbefolgung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.

4. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

5. Laufzeit

Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum Ablauf des 08.11.2020. Sie kann verlängert werden, wenn der 7-Tage-Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im Landkreis Emmendingen auch weiterhin überschritten wird. Sollte der 7-Tage-Inzidenzwert vor Ablauf des 08.11.2020 über einen Zeitraum von sieben Tagen ununterbrochen unter dem Wert von 50 liegen, tritt die Allgemeinverfügung vorzeitig wieder außer Kraft.

II. Hinweise

1. Die Allgemeinverfügung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn gegen sie Widerspruch oder Anfechtungsklage erhoben wird.
2. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder 2 IfSG zuwiderhandelt. Diese Allgemeinverfügung stellt mit ihrer Bekanntgabe eine solche vollziehbare Anordnung dar.
3. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Landratsamt Emmendingen, Bahnhofstr. 2-4, 79312 Emmendingen, während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung wird ferner auf der Homepage des Landratsamts Emmendingen unter www.landkreis-emmendingen.de eingestellt.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Emmendingen, Bahnhofstraße 2-4, 79312 Emmendingen, erhoben werden.

Begründung

A. Sachverhalt

I.

Allgemeines

Seit Beginn des Jahres 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 auf. Das Virus hat sich inzwischen weltweit ausgebreitet. Nach amtlicher Mitteilung des Robert-Koch-Instituts (RKI) sind mit Stand vom 22.10.2020 insgesamt 9.905 der Personen, für die bestätigte SARS-CoV-2 Infektionen in Deutschland übermittelt wurden, im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung verstorben; das entspricht bei 392.049 vom RKI bis zum 22.10.2020 mitgeteilten Gesamtfällen an Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 in Deutschland einem Anteil von ca. 2,5 % (vgl. täglicher Lagebericht des RKI zur Corona-Krankheit-2019 [COVID-19] mit Stand vom 22.10.2020). Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes können trotz fortschreitender Forschungen auch gegenwärtig noch keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. notwendige Behandlungen (etwa in Folge einer Langzeitbeatmung) getroffen werden. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Beschwerden aufweisen können.

Die COVID-19-Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen. Dies begründet die Gefahr, dass sich das Virus SARS-CoV-2 unmerkelt von Mensch zu Mensch überträgt und unkontrolliert ausbreitet. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole (ein Gemisch aus festen und flüssigen Schwebeteilchen in einem Gas) und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach der Einschätzung RKI ist es daher notwendig, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen, wie insbesondere Abstands- und Hygieneregeln konsequent – auch im Freien – eingehalten werden (vgl. täglicher Lagebericht des RKI zur Corona-Krankheit-2019 [COVID-19] mit Stand vom 22.10.2020).

Das RKI ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen. Es entwickelt epidemiologische und laborgestützte Analysen zu Ursache, Diagnostik und Prävention übertragbarer Krankheiten und erforscht selbige.

Am 25. März 2020 stellte der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite in Deutschland im Sinne des § 5 IfSG fest (vgl. Deutscher Bundestag, Stenografischer Bericht, 154. Sitzung am 25. März 2020, 19169 (C), Tagesordnungspunkt 6a). Das RKI beschreibt in seinem täglichen Lagebericht zur Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) mit Stand vom 22.10.2020, dass nach einer vorübergehenden Stabilisierung der Fallzahlen auf einem erhöhten Niveau Ende August und Anfang September aktuell in fast allen Bundesländern ein weiterer Anstieg der Übertragungen in der Bevölkerung zu beobachten ist. Auch

die Erkrankungen unter älteren Menschen nehmen derzeit wieder zu. Da diese häufiger einen schweren Verlauf durch COVID-19 aufweisen, steigt ebenso die Anzahl an schweren Fällen und Todesfällen. Bundesweit gibt es in verschiedenen Landkreisen Ausbrüche, die mit unterschiedlichen Situationen in Zusammenhang stehen, u.a. größeren Feiern im Familien- und Freundeskreis und in Betrieben. Zusätzlich kommt es in zahlreichen Landkreisen zu einer zunehmend diffusen Ausbreitung von SARS-2-Infektionen in die Bevölkerung, ohne dass Infektionsketten eindeutig nachvollziehbar sind (vgl. dazu täglicher Lagebericht des RKI zur Corona-Krankheit-2019 [COVID-19] mit Stand vom 22.10.2020).

Die aktuelle Risikobewertung des RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch. Da zum jetzigen Zeitpunkt weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

Die Anzahl der gemeldeten Neuinfektionen mit SARS-CoV 2 sind in Baden-Württemberg wie auch in Deutschland seit Juni deutlich und kontinuierlich angestiegen. Laut dem täglichen Lagebericht des RKI zur Corona-Krankheit-2019 (COVID-19) mit Stand vom 22.10.2020 ist aktuell ein beschleunigter Anstieg der Übertragungen in der Bevölkerung Deutschlands zu beobachten. Der Inzidenzwert der letzten sieben Tage ist deutschlandweit auf 56,2 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner angestiegen. Der 7-Tage-Inzidenzwert liegt dabei in einigen Bundesländern wie beispielsweise Berlin, Bremen, Hessen und Nordrhein-Westfalen deutlich über dem bundesweiten Durchschnitt. Die Anzahl der Landkreise mit einer erhöhten 7-Tage-Inzidenz von insgesamt mehr als 25 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner ist auf mittlerweile 316 Stadt- und Landkreise angestiegen, hiervon liegen 34 Land-/Stadtkreise bei mehr als 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner und 132 Land-/Stadtkreise zwischen 50 und 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner.

II.

Infektionsgeschehen in Baden-Württemberg und im Landkreis Emmendingen und epidemiologische Bewertung

Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“) geht ab einer 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern das Infektionsgeschehen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher.

In Baden-Württemberg gab es am 22.10.2020 insgesamt 63.132 gemeldete Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2; dies bedeutet eine Zunahme im Vergleich zum Vortag um 1.438 Neuinfektionen. In den letzten sieben Tagen wurden in Baden-Württemberg insgesamt 5.938 laborbestätigte Neuinfektionen gemeldet, was einem Inzidenzwert von 53,5 entspricht (vgl. täglicher Lagebericht des RKI zur Corona-Krankheit-2019 [COVID-19] mit Stand vom 22.10.2020). Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Emmendingen erwartet auch in den kommenden Tagen und Wochen einen weiteren Anstieg der Zahl der Neuinfektionen.

Im Landkreis Emmendingen sind in den letzten Tagen die Fallzahlen stark angestiegen. Der Vergleich der Anzahl der Neuinfektionen zeigt einen starken Anstieg innerhalb kürzester Zeit. Die 7-Tage-Inzidenz lag am 22.10.2020 im Landkreis Emmendingen bei 53,5 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner (vgl. Lagebericht COVID-19 des Landesgesundheitsamts vom 22.10.2020). Im Landkreis Emmendingen besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus Risikogebieten oder in einzelnen identifizierbaren Lebensbereichen wie private Zusammenkünfte, vielmehr besteht jetzt im Landkreis ein deutlich erhöhtes allgemeines Risiko, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren.

Aufgrund der stark ansteigenden Zahl der Neuinfektionen hat das Land Baden-Württemberg bereits ab dem 19.10.2020 die Pandemiestufe 3 und damit die sogenannte „Kritische Phase“ ausgerufen. Ziel ist es, eine zweite Infektionswelle schnellstmöglich zu verlangsamen und einzudämmen.

Die Anzahl der Personen, die als enge Kontaktpersonen von den Gesundheitsämtern erfasst wurden, hat in der vergangenen Woche weiterhin zugenommen. Die Gesundheitsämter stoßen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Pandemie, insbesondere der Kontaktnachverfolgung, an ihre Grenzen. Durch die in den vergangenen Wochen zu beobachtende Verschiebung der Neuinfektionen in Richtung jüngerer Altersgruppen gab es zunächst zwar einen geringeren Anteil schwerer Verläufe mit entsprechend geringerer Auslastung der Krankenhäuser. Laut RKI werden aktuell allerdings wieder vermehrt Neuinfektionen von älteren Menschen sowie Corona-Ausbrüche in Alten- und Pflegeheimen gemeldet. Da sich nun erneut zunehmend ältere Menschen anstecken, ist eine Zunahme der Anzahl der schweren Fälle und Todesfälle zu erwarten. Auch wenn derzeit noch ausreichend intensiv-medizinische Behandlungskapazität in den baden-württembergischen Krankenhäusern zur Verfügung steht, muss deshalb in den kommenden Wochen wieder mit einem erhöhten Aufkommen von SARS-CoV-2 Patienten in den Krankenhäusern gerechnet werden.

Bundesweit wie auch in Baden-Württemberg haben die Erfahrungen der vergangenen Wochen gezeigt, dass es häufig im Rahmen von Feiern oder Treffen im Familien- und Freundeskreis sowie Ansammlungen vermehrt zu Ansteckungen mit dem Virus SARS-CoV-2 kommt. Weiterhin gibt es zudem Ausbrüche in Gemeinschaftseinrichtungen, wie Kindergärten und Schulen, im Landkreis. Somit stellen eine Vielzahl von Menschen auf geringem Raum ein besonderes, hohes Infektionsrisiko dar. Diese Entwicklung ist auch im Landkreis Emmendingen zu beobachten. Zusätzlich kommt es in zahlreichen Landkreisen zu einer zunehmend diffusen Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen in die Bevölkerung, ohne dass Infektionsketten eindeutig nachvollziehbar sind.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) sieht es deshalb weiterhin als notwendig an, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert, indem sie unter anderem Abstands- und Hygienemaßnahmen konsequent einhält, nicht notwendige Kontakte reduziert, Menschenansammlungen vermeidet und eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt. Das RKI gibt nach wie vor als hauptsächlichen Übertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 die Tröpfchen-

infektion an. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Bereits während dieses Zeitraums, in dem ein Infizierter selbst noch keine Symptome zeigt, kann er das Virus nach den vorliegenden Erkenntnissen auf andere Menschen übertragen. Folglich gibt es immer wieder Fälle, in welchen die betreffende Person mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Ein Impfstoff oder die Möglichkeit einer medikamentösen Behandlung des Virus SARS-CoV-2 existieren derzeit noch nicht.

Um die Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 insbesondere durch Personen, die – weil symptomfrei – von ihrer Infektion keine Kenntnis haben, wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko effektiv minimiert werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass bei einer weiteren und exponentiellen Zunahme der Anzahl insbesondere von neu infizierten Personen, die einer medizinischen oder intensivmedizinischen Behandlung benötigen, die Strukturen der Gesundheitsversorgung überlastet werden, auch im Hinblick auf zeitgleich zu erwartende Erkrankungen, die einen ähnlichen Verlauf haben können. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden.

Der Erlass des baden-württembergischen Ministeriums für Soziales und Integration (Sozialministerium) vom 23.10.2020 (Az.: 51-1443.1. SARS-COV-2/6) sieht deshalb vor, dass bei einem ansteigenden Infektionsgeschehen, insbesondere ab einer 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner, eine Sperrstunde um 23:00 Uhr für Gastronomiebetriebe einschließlich eines generellen Außenabgabeverbotes von Alkohol zu verfügen ist.

B. Rechtliche Würdigung

I.

Die Landesregierung hat mit der Corona-Verordnung vom 23.06.2020 (GBl. S. 483), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 18. Oktober 2020, auf Grund von § 32 IfSG i.V.m. §§ 28 bis 31 IfSG infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 angeordnet. Gemäß § 20 der Corona-Verordnung können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen.

Nach § 1 Abs. 6a Satz 1 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustVO) ist das Gesundheitsamt und damit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Landesverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (LVG) das Landratsamt Emmendingen zuständig für Maßnahmen nach den §§ 16, 17, 28 und 30 IfSG und damit für den Erlass der in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen, die auf § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 IfSG beruht. Das Landesgesundheitsamt hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustVO gegenüber dem Landratsamt Emmendingen nach § 1 Absatz 6c IfSGZustVO festgestellt.

II.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Die zuständige Behörde trifft, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen (§ 20 Corona-Verordnung vom 23.06.2020 in der ab dem 19.10.2020 gültigen Fassung in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG). Dazu gehören insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten Maßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG, der Freizügigkeit nach Art. 11 Abs. 1 GG, der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG werden insoweit eingeschränkt.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei dem Virus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) zum Beispiel durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen in sämtlichen Bereichen des privaten und beruflichen Umfeldes vor, weshalb es zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2 kommen kann.

Der Anwendungsbereich des § 28 IfSG ist vorliegend aufgrund der festgestellten Entwicklung des Infektionsgeschehen im Landkreis Emmendingen eröffnet. Das Virus SARS-CoV-2 hat sich im Landkreis Emmendingen bereits stark verbreitet; Personen im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG wurden und werden weiterhin festgestellt. Die Fallzahlen sind so stark angeiegen, dass bereits seit Tagen die 7-Tage-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner überschritten ist. Nunmehr wurde sogar die 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner am 18.10.2020 und wiederholt am 21.10.2020 und 22.10.2020 überschritten. Das Landesgesundheitsamt meldete zuletzt für den Landkreis Emmendingen einen Inzidenzwert von 53,5 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner (22.10.2020). Aufgrund der unter Ziffer II. beschriebenen Entwicklung von COVID-19 Erkrankungen und der sich eingestellten nachteiligen Infektionslage im Landkreis Emmendingen besteht die Notwendigkeit, weitergehende kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen, um die weitere Verbreitung des Virus zu verlangsamen und bestmöglich einzudämmen.

In Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 14.10.2020 und den Vorgaben der Landesregierung soll mit dieser Allgemeinverfügung die Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus verlangsamt, Infektionsketten unterbrochen und die Gesundheitsversorgung für die gesamte Bevölkerung aufrechterhalten werden.

Weiter steigende Infektionszahlen würden zunächst die Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt zunehmend erschweren, was zur Beschleunigung des Infektionsgeschehens führen würde. In der Folge würde ein weiterer Anstieg zu einer Verknappung der Testkapazitäten führen mit weiteren negativen Effekten auf die Infektionskontrolle. Trotz der gut ausgebauten Krankenhausinfrastruktur im Landkreis Emmendingen bestünde sodann die Gefahr einer Überlastung des Gesundheitswesens mit erheblichen Folgen für die Gesundheit vieler Betroffener. Eine Rückkehr zu einem kontrollierten Infektionsgeschehen ist zu einem solchen Zeitpunkt jedoch nur mit umfassenden Beschränkungen zu erreichen, die schwere Folgen für die wirtschaftliche, soziale, aber insbesondere auch gesundheitliche Situation nicht nur im Landkreis, sondern in der gesamten Bundesrepublik Deutschland hätten.

Zur Verhinderung dieser für die Gesundheit der Allgemeinheit und die öffentliche Gesundheitsversorgung negativen Entwicklung stellen die in dieser Allgemeinverfügung erlassenen Maßnahmen, nämlich die Verlängerung einer Sperrstunde für Gastronomiebetriebe ab 23:00 Uhr einschließlich eines Verbots der gewerblichen Abgabe von Alkohol während der Sperrstundenzeit, notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne von § 28 Abs. 1 IfSG dar.

Bei der Frage, welche Schutzmaßnahmen zu treffen sind, kommt der Behörde Ermessen zu (vgl. Kießling, IfSG, 2020, § 28 Rdnr. 17). Bei der Ausübung des insoweit zukommenden Ermessens sind neben den vorstehenden Erwägungen insbesondere folgende Gesichtspunkte in den Blick genommen worden:

III.

Da im Landkreis Emmendingen hinsichtlich der Neuinfektionen keine ausschließlich schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner Einrichtungen oder einzelner abgrenzbarer Lebensbereiche erkennbar ist, sollen Zusammenkünfte einer Vielzahl von Menschen, bei denen das Risiko einer Übertragung des Virus SARS-CoV-2 in erhöhtem Maße besteht, durch die Verkürzung der Öffnungszeiten von Gaststätten im Sinne des GastG beschränkt werden. Durch die Einschränkung der Betriebszeiten von gastronomischen Betrieben ist es möglich, Menschenansammlungen und die Zahl der Kontakte zwischen Personen und damit das Risiko einer Ansteckung zu vermindern.

Das Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt – verfügt aus diesem Grund abweichend von § 9 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastVO) die Verlängerung der Sperrstunde für Gastronomiebetriebe auf die Zeit zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr des Folgetages. Diese dient insbeson-

dere dazu, das nächtliche Ausgehverhalten der Bevölkerung zu steuern und hierdurch Zusammenkünfte von mehreren Menschen und damit die Zahl der Kontakte zwischen Personen zu verringern. Auch ist zu erwarten, dass mit fortschreitender Stunde die Alkoholisierung von Besuchern gastronomischer Betriebe und damit einhergehend die Bereitschaft der Besucher von Gastronomiebetrieben zur Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen abnimmt. Hierdurch steigt die Gefahr, dass die Hygiene- und Infektionsschutzregeln, insbesondere das ordnungsgemäße Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und die Abstandsregeln, nicht mehr in dem notwendigen Maße eingehalten werden. Eine zeitliche Begrenzung der Möglichkeit zum Ausgehen in gastronomische Betriebe soll diese Gefahr einer erhöhten Ansteckung und in weiterer Folge die unkontrollierte Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 verringern.

Das zeitgleich festgesetzte Verbot der gewerblichen Abgabe von Alkohol während der Sperrstunde zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr am Folgetag dient flankierend zur Sperrstunde dazu, Ausweichreaktionen des Publikums zu verhindern, wenn die Bewirtung in den ab 23:00 Uhr zu schließenden Lokalitäten endet. Ziel ist es dabei, den Konsum alkoholischer Getränke zu fortgeschrittener Abend- und Nachtzeit und eine in diesem Zusammenhang zu erwartende verringerte Befolgung von Hygiene- und Infektionsschutzregeln zu verhindern. Beide Maßnahmen sind geeignet, die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus einzudämmen.

IV.

Mildere und gleich geeignete Mittel kommen nicht in Betracht. Insbesondere reichen, wie die oben dargestellte aktuelle Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Emmendingen zeigt, die in der Corona-Verordnung geregelten Maßnahmen nicht aus, um eine weitere schnelle Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern. Aufgrund des momentan deutlichen Anstiegs der Neuinfektionen im Landkreis Emmendingen besteht nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus Risikogebieten, sondern es liegt aktuell ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2-Virus zu infizieren. Es sind daher solche Situationen zu verringern und zu vermeiden, die angesichts der bekannten Übertragungswege eine Ansteckung und Infektion begünstigen. Dies sind unter anderem Zusammenkünfte von mehreren Menschen sowie Situationen, in denen mit einer verringerten Bereitschaft der Einhaltung der bestehenden Schutz- und Hygienemaßnahmen zu rechnen ist. Solche Situationen, in denen eine erhöhte Gefahr der Verbreitung des Virus besteht, sind weiter dann zu erwarten, wenn bei Personen zu fortgeschrittener Stunde in der Gastronomie unter zunehmendem Einfluss von Alkohol die Bereitschaft sinkt, sich an bestehende Hygiene- und Verhaltensvorschriften zu halten. Diesem Risiko kann durch die Verlängerung der Sperrstunde und mit einem zeitlich parallelen Ausschank- und Verkaufs- und Ausgabeverbot von Alkohol wirksam begegnet werden. Insbesondere der Konsum alkoholhaltiger Getränke leistet gerade zu fortgeschrittener Abend- und Nachtzeit in der Regel einen wesentlichen Beitrag dazu, dass die persönliche Hemmschwelle in Bezug auf den Umgang mit anderen Menschen sinkt. Dadurch nimmt wiederum das Maß an diszipliniertem Verhalten hinsichtlich der Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln ab.

V.

Auch sind die Maßnahmen nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Die Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit der betroffenen Personen (Art. 2 Absatz 1 GG) und der Berufsfreiheit der Gewerbetreibenden (Art. 12 Absatz 1 GG) stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Die allgemeine Handlungsfreiheit sowie die Berufsfreiheit werden durch die Sperrstunde und das Verbot von Ausschank, Verkauf und Abgabe von Alkohol während der Sperrstunde zwar eingeschränkt, dem stehen allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit und damit gesundheitliche Gefahren für die Gesamtbevölkerung gegenüber. Unter anderem aus den aktuellen Lageberichten des RKI und den Meldungen des Landesgesundheitsamtes ist ein weiterer exponentieller Anstieg von Neuinfektionen nicht nur bundesweit, sondern auch in Baden-Württemberg und im Landkreis Emmendingen zu befürchten, woraus in weiterer Folge neben der Gefahr für die Allgemeingesundheit auch Gefährdungen für das öffentliche Gesundheitswesen folgen. Die Verlängerung der Sperrzeit abweichend von § 9 GastVO ist im Vergleich zu einer vollständigen Schließung der gastronomischen Betriebe das mildere Mittel und greift in einem deutlich geringeren Maß in die gewerbliche Betätigungsfreiheit und in die Berufsfreiheit ein.

Die zu erreichenden Vorteile, die mit dieser Allgemeinverfügung verbunden sind, insbesondere das öffentliche Interesse am Schutz der Gesamtbevölkerung vor einer Weiterverbreitung des Virus, überwiegen deshalb die privaten Interessen der von den Maßnahmen Betroffenen.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.2012, Az.: 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen. Zudem hat sich in den letzten Tagen im Landkreis Emmendingen die Anzahl der Infizierten deutlich erhöht. Es kommen täglich neue Infektionen hinzu. Die 7-Tage-Inzidenz ist im Landkreis zunächst auf über 35 und sodann erstmals am 18.10.2020 auf über 50 Infektionen pro 100.000 Einwohner angestiegen. Am 21. und 22.10.2020 hat sie erneut den Wert von 50 Infektionen pro 100.000 Einwohner überschritten. Es liegt damit inzwischen ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2-Virus zu infizieren. Es sind daher Situationen zu vermeiden, die eine Erhöhung des Ansteckungsrisikos begünstigen. Solche Situationen sind allerdings dann zu erwarten, wenn bei Personen zu fortgeschrittener Stunde in der Gastronomie unter zunehmendem Einfluss von Alkohol die Bereitschaft sinkt, sich an bestehende Hygiene- und Verhaltensvorschriften zu halten. Diesem Risiko kann jedoch durch die Einführung einer Sperrstunde

und eines zeitlich parallelen Verbots der gewerblichen Abgabe von Alkohol wirksam begegnet werden.

Mit dem Erlass dieser Allgemeinverfügung und den hierin angeordneten Maßnahmen kommt das Gesundheitsamt des Landratsamtes Emmendingen als nach § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustVO zuständige Behörde seiner Pflicht nach, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen; dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass es ohne die getroffenen Maßnahmen zu einer weiteren Beschleunigung der Ausbreitung des Virus kommen würde. Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Hierbei handelt es sich um sehr hohe Schutzgüter, denen Vorrang zu gewähren ist. Insoweit überwiegt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere der Schutz der potentiell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung, die allgemeine Handlungsfreiheit und die Berufsausübungsfreiheit.

VI.

Zur Durchsetzung der Ziffern 1 bis 2 dieser Allgemeinverfügung ist die Androhung von unmittelbarem Zwang erforderlich. Die Androhung von Zwangsgeld als milderes Zwangsmittel ist hinsichtlich der Schließung und Untersagung des Gaststättenbetriebes ab 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr am Folgetag vorliegend untunlich, weil unzweckmäßig, um die Anordnung sofort umzusetzen. Nur durch die direkte und sofortige Umsetzung der angeordneten Sperrstunde und des generellen gewerblichen Abgabeverbots von Alkohol kann der Zweck dieser Allgemeinverfügung, nämlich die Verlangsamung und Verhinderung der unkontrollierten Verbreitung des Virus SARS- CoV-2 mit potentiellen schwersten Folgen für die Betroffenen, erreicht werden.

VII.

Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 1 und 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Emmendingen auf der Internetseite des Landratsamtes Emmendingen.

Emmendingen, den 23. Oktober 2020

gez.
Hanno Hurth
Landrat